



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.3.2025
der
SIGMA Investment AG

1010 Wien
Graben 13/1/40

Wien, 30.9.2025

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der SIGMA Investment AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.3.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.3.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Wertpapierfirmen.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen, sondergesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Wertpapierfirmen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Wertpapierfirmen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 30.9.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Bernd Spohn, 30.09.2025 16:48
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. Bernd Spohn
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ
zum 31.03.2025

Graben 13/1/40 , 1010 Wien

AKTIVA	31.03.2025 €	31.03.2024 €
1. KASSENBESTAND	<u>276,30</u>	<u>117,48</u>
2. FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE		
a. täglich fällig	<u>15.796,31</u>	<u>2.008,15</u>
3. FORDERUNGEN AN KUNDEN	<u>139.085,08</u>	<u>347.225,17</u>
4. SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE		
a. von anderen Emittenten	<u>1.004,22</u>	<u>1.004,22</u>
5. BETEILIGUNGEN	<u>2.100,00</u>	<u>2.100,00</u>
6. SACHANLAGEN	<u>7.202,19</u>	<u>7.811,41</u>
7. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	<u>312.318,17</u>	<u>264.378,66</u>
8. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.240,77</u>	<u>1.601,29</u>
	<u>479.023,04</u>	<u>626.246,38</u>
1. AUSLANDSAKTIVA	<u>36.100,00</u>	<u>71.999,00</u>

BILANZ
zum 31.03.2025

Graben 13/1/40 , 1010 Wien

PASSIVA	31.03.2025 €	31.03.2024 €
1. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	197.189,64	154.149,84
2. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	3.600,00	0,00
3. RÜCKSTELLUNGEN		
a. Steuerrückstellungen	25.977,42	25.545,16
b. sonstige	96.416,35	93.361,20
	122.393,77	118.906,36
4. GEZEICHNETES KAPITAL	125.000,00	125.000,00
5. GEWINNRÜCKLAGEN		
a. gesetzliche Rücklagen	12.500,00	12.500,00
6. BILANZGEWINN		
a. Jahresgewinn	2.649,45	220.017,94
b. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	15.690,18	-4.327,76
	18.339,63	215.690,18
	479.023,04	626.246,38
1. ANRECHENBARE EIGENMITTEL	153.190,18	137.500,00
2. ERFORDERLICHE EIGENMITTEL	78.713,66	75.000,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

01.04.2024 bis 31.03.2025

Gewinn- und Verlustrechnung	2024/2025 €	2023/2024 €
1. Zinsen und ähnliche Erträge	21.810,64	6.907,01
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,13	0,01
I. <u>Nettozinsertrag</u>	21.810,51	6.907,00
3. Provisionserträge	534.129,89	774.397,64
4. Provisionsaufwendungen	0,00	42.500,00
5. Sonstige betriebliche Erträge	109.250,43	71.515,88
II. <u>Betriebserträge</u>	665.190,83	810.320,52
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a. Personalaufwand	339.613,78	338.446,78
a.a darunter Löhne und Gehälter	261.938,32	256.298,56
a.b darunter Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	77.236,47	80.021,95
a.c darunter sonstiger Sozialaufwand	438,99	2.126,27
b. sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	261.345,46	256.128,52
	600.959,24	594.575,30
7. Wertberichtigungen auf die in dem Aktivposten 6 enthaltenen Vermögensgegenstände	1.003,72	1.744,04
III. <u>Betriebsaufwendungen</u>	601.962,96	596.319,34
darunter fixe Gemeinkosten	294.786,70	314.854,65
IV. <u>Betriebsergebnis</u>	63.227,87	214.001,18
8. Wertberichtigungen auf Forderungen	56.646,16	59.148,98
V. <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	6.581,71	154.852,20
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.932,26	24.834,26
VI. <u>Jahresüberschuss</u>	2.649,45	130.017,94
10. Rücklagenbewegung	0,00	90.000,00
VII. <u>Jahresgewinn</u>	2.649,45	220.017,94
11. Gewinn-/Verlustvortrag	15.690,18	-4.327,76
VIII. <u>Bilanzgewinn</u>	18.339,63	215.690,18

Anhang für das Geschäftsjahr 2024/2025

a) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung sowie nach den Vorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes in Verbindung mit dem Bankwesengesetz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Die Eröffnungsbilanz entspricht der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres.

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrundegelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
Investitionen in fremde Gebäude	10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 20

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 1.000,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig zur Gänze abgeschrieben.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer sowie für latente Steuern.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

b) Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Forderungen in fremder Währung wurden mit dem Devisengeldkurs im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingebucht. Kursrückgänge am Bilanzstichtag führten zu einer entsprechenden Abwertung. Für vorhandene Guthaben bei Kreditinstituten war der Devisengeldkurs zu beachten.

Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden zum Briefkurs umgerechnet, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festgesetzt hat und der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde. Kursanstiege zum Bilanzstichtag führten zu einer entsprechenden Umbewertung der Verbindlichkeiten.

Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen und Anpassung der Vorjahresbeträge

Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen ist bei sämtlichen Posten gegeben. Lediglich die Summe der Betriebserträge wurde um den Nettozinsertrag angepasst.

Geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 71 (4) WAG 2018 gemäß der Anlage 2 zu § 43 BWG gegliedert.

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.04.2024 31.03.2025 €	Zugänge Abgänge €	01.04.2024 31.03.2025 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.04.2024 31.03.2025 €
I. Sachanlagen						
1. Maschinen						
580 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.557,80 15.237,13	0,00 15.320,67	22.746,40 8.034,94	609,15 0,00	15.320,61	7.811,40 7.202,19
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
630 Fahrzeuge - PKW	18.870,00 0,00	0,00 18.870,00	18.869,99 0,00	0,00 0,00	18.869,99	0,01 0,00
680 GWG Betriebs- Geschäftsausstattung	0,00 0,00	394,50 394,50	0,00 0,00	394,50 0,00	394,50	0,00 0,00
	18.870,00 0,00	394,50 19.264,50	18.869,99 0,00	394,50 0,00	19.264,49	0,01 0,00
	49.427,80 15.237,13	394,50 34.585,17	41.616,39 8.034,94	1.003,65 0,00	34.585,10	7.811,41 7.202,19
II. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen						
830 Beteiligungen sonstige	2.100,00 2.100,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	2.100,00 2.100,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens						
920 festverzinsl. Wertpapiere des Anlag	1.004,22 1.004,22	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	1.004,22 1.004,22
	3.104,22 3.104,22	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	3.104,22 3.104,22
Summe Anlagespiegel	52.532,02 18.341,35	394,50 34.585,17	41.616,39 8.034,94	1.003,65 0,00	34.585,10	10.915,63 10.306,41

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig	15.796,31	15.796,31
Forderungen an Kunden	139.085,08	139.085,08
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von anderen Emittenten	1.004,22	1.004,22
Summe Forderungen	<u>155.885,61</u>	<u>155.885,61</u>

Im Geschäftsjahr wurde eine Forderung an Kunden aus dem Bereich der Inlandforderungen in Höhe von 28.800,00 € als uneinbringlich ausgebucht. Darüber hinaus wurden weitere Forderungen wertberichtigt, und zwar 20.000,00 € aus dem Bereich der Inlandforderungen sowie 21.100,00 € aus dem Bereich der Auslandsforderungen. Zusammen mit den bereits in den Vorjahren vorgenommenen Wertberichtigungen ergibt sich zum Bilanzstichtag ein Bestand an Einzelwertberichtigungen von 176.300,00 € (VJ 164.000 €).

sonstige Vermögensgegenstände:

Der Posten Sonstige Vermögensgegenstände umfasst im Wesentlichen das Verrechnungskonto von Herrn Mag. Markus Braun und ein Darlehen an die Vera Emptio GmbH.

Gesamtbetrag der auf fremde Währung lautenden Aktivposten und Passivposten

Der Gesamtbetrag des auf fremde Währung lautenden Aktivpostens beläuft sich zum 31.03.2025 auf € 853,44 und resultiert aus dem Bankguthaben des in USD geführten Kontos bei der Liechtensteinischen Landesbank (Österreich) AG.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Im Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" sind folgende Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

	31.03.2025 €	31.03.2024 €
Zinsen Verrechnungskonten	<u>17.822,49</u>	<u>5.027,76</u>

Die Zinsen ergeben sich aus der Verzinsung des Verrechnungskontos von Herrn Mag. Braun sowie aus der Forderung gegenüber der Vera Emptio GmbH.

Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 BWG

	<u>2024/2025</u>	<u>2023/2024</u>
<u>Jahresergebnis nach Steuern</u>	<u>2.649,45</u>	<u>220.017,94</u>
Bilanzsumme zum Bilanzstichtag	479.023,04	626.246,38
	0,55 %	35,13 %

Rückstellungen

Unter den Steuerrückstellungen sind € 2.450,42 (Vorjahr: € 2.018,16) aus der passiven Steuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 9 UGB enthalten, die aus der Bildung eines Passivpostens eines KFZ-Leasings resultieren.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	<u>31.03.2025</u>	<u>31.03.2024</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
Rückstellung für Körperschaftsteuer	23.527,00	23.527,00
Rückstellungen für latente Steuern	2.450,42	2.018,16
Rückstellungen sonstige	45.953,79	56.472,28
Rückstellung für Sonderzahlungen	11.516,57	11.794,94
Rückstellungen für Rechts- u. Beratungskosten	37.267,54	21.000,04
Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	1.678,45	4.093,94
	<u>122.393,77</u>	<u>118.906,36</u>

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>197.189,64</u>	<u>197.189,64</u>

Sonstige Verbindlichkeiten	31.03.2025 €	31.03.2024 €
Verbindl. aus Liefer. u. Leistung	54.967,85	49.473,45
Gebietskrankenkasse Verbindlichkeit	24.700,14	13.111,50
Gemeinde Verbindlichkeiten	1.015,20	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.469,17	26.386,61
Finanzamt USt-Zahllast	11.350,46	36.107,99
Finanzamt Lohnsteuer, DB, DZ	3.059,89	1.932,67
Verr.kto FA St.Nr.09-037/2459	36.510,09	2.273,92
Lohn- und Gehaltsverrechnung	46.316,84	19.863,70
Kauttionen	15.800,00	5.000,00
	<u>197.189,64</u>	<u>154.149,84</u>

Davon haben folgende sonstige Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monate:

Sonstige Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	Davon Restlaufzeit bis 3 Monate €
Finanzamt USt-Zahllast	11.350,46	11.350,46
Lohn- und Gehaltsverrechnung	46.316,84	46.316,84
Finanzamt Lohnsteuer, DB, DZ	3.059,89	3.059,89
	<u>60.727,19</u>	<u>60.727,19</u>

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gem. § 237 Abs. 1 Z 5 UGB von mehr als einem Jahr.

Anrechenbare Eigenmittel	31.03.2025 €	31.03.2024 €
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Art 9 Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR)	<u>153.190,18</u>	<u>137.500,00</u>

davon:

Gezeichnetes Kapital	31.03.2025 €	31.03.2024 €
Grundkapital	<u>125.000,00</u>	<u>125.000,00</u>

Gewinnrücklagen	31.03.2025	31.03.2024
	€	€
Gesetzliche Gewinnrücklage	<u>12.500,00</u>	<u>12.500,00</u>

Bilanzgewinn	31.03.2025	31.03.2024
	€	€
Bilanzgewinn	<u>18.339,63</u>	<u>215.690,18</u>

Der Rechtsträger ist als kleine und nicht verflochtene Gesellschaft iSd Art 12 (1) Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) einzustufen.

Erforderliche Eigenmittel

	31.03.2025	31.03.2024
	€	€
Eigenmittelanforderungen gemäß Art 11 IFR	<u>78.713,66</u>	<u>75.000,00</u>

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen ist gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. a IFR i. V. m. Art. 13 IFR ein Vergleich zwischen 25 % der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses und dem geforderten Mindestkapital von 75.000,00 € gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b IFR i. V. m. Art. 14 IFR und Art. 9 Abs. 2 RL (EU) 2019/2034 (IFD) vorzunehmen.

Die Eigenmittelanforderungen gemäß IFR ermitteln sich wie folgt:

Eigenkapitalerfordernis zum Stichtag 31.03.2025	€
1) 25% der fixen Gemeinkosten des letzten festgestellten Jahresabschlusses	78.713,66
2) gefordertes Mindestkapital	75.000,00
Eigenkapitalerfordernis	78.713,66

Das Eigenmittelerfordernis ist somit erfüllt.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen gem. § 17 FMA-KVO 2016

	2024/2025	2023/2024	Veränderung	
	€	€	€	%
Anlageberatung	71.235,87	63.893,03	7.342,84	11,49
Individuelle Portfolioverwaltung	7.259,04	7.093,85	165,19	2,33
	<u>78.494,91</u>	<u>70.986,88</u>	<u>7.508,03</u>	<u>10,58</u>

Sonstige betriebliche Erträge

	2024/2025	2023/2024
	€	€
Erlöse Anlagenverk.immat.Wg o.USI	4.166,67	0,00
Erträge aus Auflösung von Rückstell	30.091,25	0,00
sonstige Erträge 0%	7.395,00	4,22
sonstige betriebliche Erträge (nicht steuerbar)	23.827,52	175,57
Fremdwährungskursgewinne	107,17	34,25
sonstige Erträge 0% nstb	243,85	198,00
sonstige Erträge 20 %	<u>43.418,97</u>	<u>71.103,84</u>
	<u>109.250,43</u>	<u>71.515,88</u>

Der unter der Position "sonstige betriebliche Erträge 20 %" ausgewiesene Betrag von € 43.418,97 setzt sich vorwiegend aus in Rechnung gestellter Miete und verrechneter Bereitstellung von Büroinfrastruktur zusammen.

c) Sonstige Angaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 237 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2024/2025	2023/2024
Angestellte	6	6
Gesamt	6	6

Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Im Geschäftsjahr 2024/2025 waren folgende Personen Mitglieder des Vorstandes:

Mitglieder des Vorstandes:	Name:	Seit
	Mag. Christoph Arnegger	12.08.2019
	Mag. Markus Braun	20.11.2007

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2024/2025 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	Seit
	L.L.M. Thomas Holzinger	18.09.2024
	Dr. Jörg Finsinger	09.08.2006
	DI Werner Heinz Bittner	14.09.2022
	Mag. Marlene Hofmair, MSc	18.09.2024

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen:

Die im Personalaufwand enthaltenen Aufwendungen für Abfertigungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2024/2025 auf € 0,00 (Vorjahr: € 0,00), die an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entrichteten Beiträge betragen € 4.136,97 (Vorjahr: € 3.954,52).

Im zu berichtenden Geschäftsjahr verteilen sich die an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entrichteten Beiträge für Mitglieder des Vorstandes wie folgt:

	2024/2025	2023/2024
an Mitglieder des Vorstandes	1.227,93	944,88
an andere Arbeitnehmer	2.909,04	3.009,64
	4.136,97	3.954,52

Aufwendungen für Abschlussprüfer:

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für das Geschäftsjahr 2024/2025 € 30.100,00 (Vorjahr: € 14.500,00) und setzen sich wie folgt zusammen:

Prüfung des Jahresabschlusses	Betrag 30.100,00
	<hr/> 30.100,00 <hr/>

Pflichtangaben Aktiengesellschaften

Das Grundkapital in Höhe von € 125.000,00 ist zur Gänze einbezahlt und in 125.000 auf Namen lautende Stückaktien geteilt. Im Geschäftsjahr fanden keine Veränderungen statt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab seit dem Bilanzstichtag keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.


Kapitel "Handelsbuch"

Die Gesellschaft führt kein Wertpapierhandelsbuch iSd. § 64 Abs. 1 Z 15 BWG.

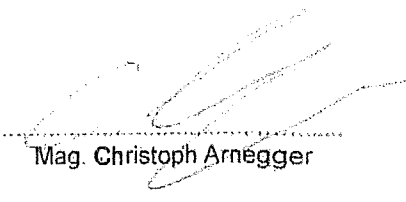
Dieser Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde vom Vorstand erstellt und im Folgenden unterzeichnet.

Wien, am 30.02.2025

Unterschriften der Vorstandsmitglieder



Mag. Markus Braun



Mag. Christoph Arnegger

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/2025

Allgemein

1. Makroökonomisches Umfeld

Im Berichtszeitraum war die globale Konjunktur von moderatem Wachstum geprägt, begleitet von regionalen Divergenzen. Während die US-Wirtschaft eine vergleichsweise robuste Dynamik zeigte, stand Europa weiterhin unter dem Eindruck verhaltener Investitionstätigkeit und schwacher Industrieproduktion. In Asien sorgte insbesondere die Stabilisierung der chinesischen Wirtschaft nach einer Phase konjunktureller Unsicherheit für eine spürbare Verbesserung der globalen Nachfrage.

Die Inflationsraten bewegten sich im Jahresverlauf tendenziell rückläufig, blieben jedoch über den Zielmarken der wichtigsten Notenbanken. Zentralbanken reagierten mit einer zunächst restriktiven, später zunehmend abwartenden Geldpolitik. Die geopolitischen Spannungen – vor allem im Nahen Osten und in Teilen Osteuropas – erhöhten die Unsicherheit an den Rohstoff- und Energiemärkten.

2. Geld- und Zinspolitik

Die US-Notenbank Federal Reserve setzte ihren Straffungskurs zunächst fort, signalisierte jedoch ab Herbst 2024 eine geldpolitische Pause. Zum Jahreswechsel 2024/25 nahmen die Markterwartungen hinsichtlich möglicher Zinssenkungen zu. Die Europäische Zentralbank (EZB) hielt an einem restriktiven Kurs fest, um den hartnäckigen Inflationsdruck einzudämmen, zeigte jedoch gegen Ende des Berichtszeitraums erste Anzeichen für eine Lockerung. Die Bank of Japan verblieb bei ihrer ultraexpansiven Linie, wenngleich Diskussionen über eine Anpassung zunahmen.

3. Aktienmärkte

Die globalen Aktienmärkte entwickelten sich im Betrachtungszeitraum insgesamt positiv, getragen von sinkenden Inflationssorgen, robusten Unternehmensgewinnen im Technologie- und Gesundheitssektor sowie einer verbesserten Risikobereitschaft.

- USA: Der S&P 500 erreichte neue Höchststände, getrieben von Technologiewerten und der anhaltenden KI-Euphorie.
- Europa: Der EuroStoxx 50 verzeichnete moderate Kursgewinne, gestützt durch exportstarke Branchen.

- Asien: chinesische Märkte profitierten von Stützungsmaßnahmen der Regierung, während Japan vom schwachen Yen und einer starken Exportdynamik profitierte.

4. Rentenmärkte

Die Renditen von Staatsanleihen unterlagen erheblichen Schwankungen. Im ersten Halbjahr dominierten Zinserhöhungserwartungen, bevor sich ab Herbst 2024 ein rückläufiger Trend durchsetzte. Unternehmensanleihen zeigten sich robust, insbesondere im Investment-Grade-Bereich. Hochzinsanleihen profitierten von einer verbesserten Risikobereitschaft, blieben jedoch anfällig gegenüber geopolitischen Risiken.

5. Währungen

Der US-Dollar zeigte sich im Jahresverlauf fest, verlor jedoch gegen Ende an Stärke, als Zinssenkungserwartungen zunahmen. Der Euro bewegte sich in einer engen Bandbreite, während der japanische Yen gegenüber allen Hauptwährungen abwertete. Schwellenländerwährungen entwickelten sich heterogen, abhängig von der jeweiligen Inflations- und Verschuldungssituation.

6. Rohstoffmärkte

Die Ölpreise waren geprägt von geopolitischen Unsicherheiten, jedoch begrenzt durch eine schwächere globale Nachfrage. Industriemetalle legten infolge der wirtschaftlichen Stabilisierung in China zu. Gold profitierte als sicherer Hafen von den geopolitischen Risiken und dem schwächeren Dollar in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums.

7. Ausblick

Für das kommende Jahr ist von einem anhaltend volatilen Marktumfeld auszugehen. Entscheidende Einflussfaktoren bleiben die weitere geldpolitische Ausrichtung der großen Zentralbanken, die geopolitische Lage sowie die konjunkturelle Entwicklung in den USA, Europa und China. Chancen ergeben sich insbesondere in strukturell wachsenden Sektoren wie Technologie, erneuerbare Energien und Gesundheit, während Rentenmärkte bei einer möglichen Lockerung der Geldpolitik zusätzliche Impulse erhalten könnten.

Geschäftsergebnis und Ertragslage

Die Provisionserlöse verringerten sich im Geschäftsjahr um rund TEUR 240. Dies ist auf den Wegfall eines Einmalgeschäftes im Bereich Corporate Finance und Financial Engineering zurückzuführen, sodass dieser Geschäftsbereich um TEUR 324 unter dem Vorjahr resultierte. Im Bereich Asset Management konnten die Erträge um TEUR 84 auf nunmehr TEUR 371 gesteigert werden.

Die Assets under Management im Bereich des Fondsmanagement sind leicht gestiegen, sodass der Wegfall der Erträge auf der Seite des Corporate Finance und Financial Engineerings teilweise kompensiert werden konnte.

Die Ertragssparte Asset Management besitzt im Berichtszeitraum einen Umsatzanteil von rund 69% (im Vergleich zu rund 37% im Vorjahr), die Umsätze im Corporate Finance und Financial Engineering betragen rund 31% (im Vergleich zu rund 63% im Vorjahr).

Die Reduktion bei den Provisionserträgen resultierten auch in einer Reduktion der Provisionsaufwendungen um rund TEUR 43 auf nunmehr TEUR 0 (TEUR 43 im Vorjahr).

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um rund TEUR 38 auf nunmehr rund TEUR 109 (TEUR 72 im Vorjahr).

Durch die oben beschriebenen Effekte sanken die Betriebserträge auf rund TEUR 665 (TEUR 810 im Vorjahr).

Die Personalkosten blieben relativ konstant bei reduzierter Anzahl der Mitarbeiter bei rund TEUR 340 (TEUR 338 im Vorjahr).

Das Betriebsergebnis sank demnach auf rund TEUR 63 (TEUR 214 im Vorjahr).

Finanz- und Vermögenslage

Die größten Aktivposten der Gesellschaft umfassen Forderungen an Kunden mit rund TEUR 139 (nach TEUR 347 VJ) sowie sonstige Vermögensgegenstände in der Höhe von rund TEUR 312 (nach TEUR 264 VJ).

Die Hauptpositionen der Passivseite stellen Rückstellungen in der Höhe von rund TEUR 122 (nach TEUR 119 VJ), sonstige Verbindlichkeiten in der Höhe von rund TEUR 197 (nach TEUR 154 VJ) und das Gezeichnete Kapital über TEUR 125 (ebenfalls TEUR 125 im VJ) dar. Die gesetzliche Gewinnrücklage beläuft sich weiterhin auf TEUR 13 (TEUR 13 im VJ). Weiters ist zu vermerken, dass der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum Bilanzstichtag weiterhin null betrug (TEUR 0 im VJ).

Die Bilanzsumme liegt bei rund TEUR 479 (nach TEUR 626 VJ). Für die Berichtsperiode errechnet sich nach Wertberichtigungen und Steuern sowie Rücklagenbewegung ein Jahresgewinn von rund TEUR 3 (TEUR 220 im VJ). Damit verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von rund TEUR 18 (TEUR 216 im VJ).

Die anrechenbaren Eigenmittel betragen zum Stichtag rund TEUR 153 (TEUR 138 im VJ) und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rund TEUR 15. Die Eigenkapitalquote verringerte sich von 56,40% im Vorjahr auf 32,53%.

Finanz- und Vermögenslage				
	2024/2025	2023/2024	2022/2023	Veränderung %
Forderungen an Kunden	139 085,08	347 225,17	250 063,08	-59,94%
Forderung an Kreditinstitute	15 796,31	2 008,15	2 490,23	686,61%
Sachanlagen	7 202,19	7 811,41	9 450,88	-7,80%
sonstige Vermögensgegenstände	312 318,17	264 378,66	130 210,44	18,13%
Rückstellungen	122 393,77	118 906,36	66 817,44	2,93%
sonstige Verbindlichkeiten	197 189,64	154 149,84	107 164,80	27,92%
Gezeichnetes Kapital	125 000,00	125 000,00	125 000,00	0,00%
Rücklagen	12 500,00	12 500,00	102 500,00	0,00%
Bilanzsumme	479 023,04	626 246,38	397 154,48	-23,51%
Bilanzgewinn	18 339,36	215 690,18	- 4 327,76	-91,50%
anrechenbare Eigenmittel	153 190,18	137 500,00	223 172,24	11,41%
Eigenkapitalquote	32,53%	56,40%	56,19%	-42,32%
Betriebsergebnis	63 227,87	214 001,18	- 22 922,32	-70,45%
EGT	6 581,71	154 852,20	- 37 933,22	-95,75%

Die Liquiditätsanalyse zur Steuerung des Cash-Flows wurde auf laufender Basis durchgeführt. Dieser Bereich ist komplett auf Vorstandsebene angesiedelt, um eine schnelle und präzise Steuerung zu ermöglichen.

Forschung und Entwicklung

Im vergangenen Geschäftsjahr gab es keine Investitionen in Forschung und Entwicklung. Im Zuge der gesetzlichen Bestimmungen wurden die Mitarbeiter intern und extern in Form von diversen Schulungsveranstaltungen weitergebildet.

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Der Fokus der Entwicklung des Unternehmens liegt weiterhin auf der Verstärkung des Bereichs Asset Management. Die restlichen Kapazitäten werden in die weitere Diversifizierung der Kundenstruktur gesetzt. Hierzu wird im Bereich Corporate Finance und Financial Engineering Kundenakquisition betrieben, um Unternehmen im Rahmen ihrer Kapitalstruktur zu beraten. Weiters ist es geplant, dass im Bereich des Asset Managements und der Vermögensverwaltung „cross-selling“ und „up-selling“ Potentiale gehoben werden, um die bestehenden Kundenbeziehungen weiter zu vertiefen.

Risikoberichterstattung

Die Erlösarten der Gesellschaft sind – wie dargestellt – in WAG-pflichtigen Umsatz und nicht WAG-pflichtigen Umsatz unterteilt. Ein laufendes Risikomanagement ermöglicht es, schnell und effizient auf Marktgegebenheiten zu reagieren und die geeigneten Adaptionen vornehmen zu können.

Damit soll gewährleistet sein, dass es auf der Erlösseite zu keinen Kunden-, Produkt- oder Dienstleistungsklumpenrisiken kommt. Weiters ist eine effiziente Steuerung der Unternehmensfinanzen durch eine laufende Liquiditätsplanung, ein standardisiertes Forderungsmanagement und ein Monitoring des Budgets gewährleistet, sodass die Ertragssituation der Gesellschaft auch in Krisenzeiten einen stabilen und kalkulierbaren Verlauf nimmt.

Auf Asset Management Seite werden die wesentlichen risikobehafteten Tätigkeiten von Drittunternehmen wahrgenommen. Tätigkeiten im Bereich der Kapitalanlagegesellschaften, Depotbanken und Brokerage wurden von externen Partnern durchgeführt. Dadurch sind etwaige rechtliche Haftungsthemen in diesem Bereich für die SIGMA Investment AG nicht von erheblicher Relevanz.

Die bestehende Liquiditätsplanung ermöglicht es, eine effiziente Steuerung der Barreserven vorzunehmen und Zahlungsziele mit Kunden und Lieferanten optimal zu steuern.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

In Zukunft werden verstärkt Kapazitäten in die Umsetzung und Akquisition neuer Projekte und Fondsmandate gesetzt. Auf personeller Ebene kam es in den letzten Jahren zu einer Reduktion, trotzdem ist aus organisatorischer Sicht weiterhin ein reibungsloser Geschäftsbetrieb mit einer vorgegebenen und eingespielten Aufgabenteilung sowie der dazugehörigen Stellvertreterregelung gewährleistet.

Wien, am 30.09.2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KStG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr 140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die dem Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Errangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befähigungs- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür ernennt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS oder nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundene Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt; Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Berufliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfern des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 30 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Anwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namentlich gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien davon aufzubewahren, soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Waren bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuerklärungen etc.) fertig zu stellen, so zahlen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswissenschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12 Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft, aber nicht abschließend, im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte und pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den in Punkt 12, (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12, (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen, wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7, aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12, gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12, gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15 Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14 (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Gelddahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.